

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Zensusgesetz 2022 vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 15. Mai 2022 angeordnet. Der Bundesgesetzgeber hat dort nicht alle zur Realisierung des Zensus 2022 in Thüringen erforderlichen Regelungen getroffen. Der Bund stellt für die Durchführung des Zensus 2022 als gemeinsames Großprojekt insbesondere die IT-Gesamtsteuerung und den IT-Betrieb und trägt dabei die Gesamtverantwortung für eine einheitliche und termingerechte Durchführung. Den Landesgesetzgebern ist die Bestimmung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2022 vorzunehmenden Erhebungen und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Zensusergebnisse überlassen. Diese Regelungen sollen in einem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 getroffen werden.

B. Lösung

Erlass eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022, in dem ergänzende Regelungen zum Bundesgesetz und damit die erforderlichen organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung des Zensus im Jahre 2022 in Thüringen normiert werden. Insbesondere werden festgelegt:

- Verpflichtung der kreisfreien Städte und der Landkreise zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022,
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen,
- Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamtes für Statistik bei der Durchführung des Zensus 2022; das Landesamt für Statistik erhält die Befugnis für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes sowie
- Festlegung einer Kostenregelung zur Gewährung eines Mehrbelastungsausgleichs an die kreisfreien Städte und die Landkreise für die Einrichtung von örtlichen Erhebungsstellen.

C. Alternativen

Keine, die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in Verbindung mit

- der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.4.2017, S. 1),
- der Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegungen der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.3.2017, S. 13) und
- der Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 6)

jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie des Zensusgesetzes 2022 sind verpflichtend.

D. Kosten

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist insgesamt für alle Länder mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von etwa 795 Millionen Euro für den Vollzug der Aufgaben nach dem Zensusvorbereitungsgesetz 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388) in der jeweils geltenden Fassung und dem Zensusgesetz 2022 zu rechnen.

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des registergestützten Zensus 2022 am 1. Juli 2021 sowie am 1. Juli 2022 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von mindestens 150 Millionen Euro. Die Verteilung der Finanzausweisung erfolgt nach dem jeweiligen Aufwand der Länder und ist im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern festgelegt.

1. Kosten für das Land

Für das Land fallen Gesamtkosten von etwa 27,77 Millionen Euro an. Darin sind die bei den Kommunen entstehenden Kosten enthalten. Aus der Finanzausweisung des Bundes erhält Thüringen etwa 10,14 Millionen Euro.

2. Kosten für die Kommunen

In Höhe von geschätzt 8,18 Millionen Euro entstehen Kosten auf der kommunalen Ebene durch die Einrichtung und den Betrieb örtlicher Erhebungsstellen sowie den Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen für die Übertragung staatlicher Aufgaben einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich zu gewähren. Der Mehrbelastungsausgleich soll im Gesetz geregelt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 2. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022
(ThürAGZensG 2022)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 16./17./18. Dezember 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022)**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt
Landesamt für Statistik**

- § 1 Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik
- § 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

**Zweiter Abschnitt
Örtliche Erhebungsstellen**

- § 3 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen
- § 4 Leitung der örtlichen Erhebungsstellen
- § 5 Fachaufsichtsbehörden
- § 6 Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen, organisatorische und technische Maßnahmen
- § 7 Sicherung der Erhebungsunterlagen
- § 8 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

**Dritter Abschnitt
Erhebungsbeauftragte**

- § 9 Bestellung und Aufsicht

**Vierter Abschnitt
Datenübermittlungen**

- § 10 Übermittlung von Daten zu Straßenneu- und -umbenennungen durch die Gemeinden

**Fünfter Abschnitt
Vollstreckung, Kostenregelung**

- § 11 Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten
- § 12 Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts
- § 13 Rechtsschutz
- § 14 Kostenregelung
- § 15 Verordnungsermächtigung

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 16 Gleichstellungsbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Landesamt für Statistik****§ 1**

Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) in der jeweils geltenden Fassung und oberste Erhebungsstelle ist das Landesamt für Statistik, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Bundesamt stellt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik die zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Landesamt für Statistik stellt die durch den Zensus mit Stand 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

Zweiter Abschnitt **Örtliche Erhebungsstellen**

§ 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2022 obliegt als örtlichen Erhebungsstellen

1. den kreisfreien Städten und
2. den Landkreisen.

(2) Die kreisfreien Städte und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die örtlichen Erhebungsstellen sind bis zum 31. Oktober 2021 voll betriebsbereit einzurichten und bis zu dem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, zu dem das Landesamt für Statistik die Auflösung der Erhebungsstelle für zulässig erklärt.

§ 4

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Ihre Namen sind zum 1. September 2021 dem Landesamt für Statistik schriftlich mitzuteilen. Der Erhebungsstellenleiter hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 5

Fachaufsichtsbehörden

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des für Statistik zuständigen Ministeriums als oberste Fachaufsichtsbehörde und
2. des Landesamtes für Statistik als obere Fachaufsichtsbehörde.

(2) Das Landesamt für Statistik trifft gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere

hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, einschließlich der Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 6

Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen, organisatorische und technische Maßnahmen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben im Rahmen der Durchführung des Zensus 2022 räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten. Die Erhebungsstelle muss aus einem Auskunftsbereich für Rückfragen und einem davon räumlich abgetrennten Bereich bestehen.

(2) Zutritt zu dem räumlich abgetrennten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat und die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden haben. Der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat darf keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten. Zugriffsrechte auf elektronische Datensätze der Endgeräte und sonstigen Datenträgern sind für die örtlichen Erhebungsstellen zu regeln. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu dem Auskunftsbereich haben. Technisches Personal darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist. Das Nähere zur Regelung der Zugriffs- und Zutrittsberechtigung ist in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch organisatorische und

1. technische Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sowie
 2. personelle Maßnahmen nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung
- zu gewährleisten.

(4) Der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat legt für die örtliche Erhebungsstelle die zur Durchführung nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,

3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle
4. Zugriffsrechte auf elektronische Datensätze der Endgeräte und sonstigen Datenträgern,
5. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung und Zugriffsberechtigung,
6. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
7. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu treffen sind.

Die erlassenen Dienstanweisungen sind dem Landesamt für Statistik bis spätestens zum 30. Oktober 2021 zu übermitteln.

(5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind vom Oberbürgermeister beziehungsweise dem Landrat vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(6) Sind bei kreisfreien Städten und Landkreisen eigene Statistikstellen nach § 20 ThürStatG eingerichtet, so können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen, sofern die Regelungen für örtliche Erhebungsstellen nach diesem Gesetz beachtet werden.

§ 7

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben alle Erhebungsunterlagen und eingesetzte Endgeräte so zu handhaben und sicher aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen oder elektronisch über das für die Erhebung bereitgestellte Endgerät auf dem nach § 5 Abs. 2 angeordneten Weg zu übermitteln.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen und eingesetzte Endgeräte, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen und die eingesetzten Endgeräte zu jeder Zeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen oder elektronische Datensätze die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Erhebungsvordrucke, alle sonstigen Erhebungsunterlagen sowie nach Abschluss der Erhebungen die eingesetzten Endgeräte, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitzustellen.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 8

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung der Daten nach den §§ 9 und 10 ZensG 2022 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflichtigen, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen nach § 24 Abs. 4 ZensG 2022. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 ZensG 2022 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Erhebungsbezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG 2022 aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken,
7. notwendige Datenerfassungen und Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsvordrucke durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen sowie nach Abschluss der Erhebungen die eingesetzten Endgeräte von den Erhebungsbeauftragten sicherzustellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit sowie nach Abschluss der Erhebungen die eingesetzten Endgeräte zu prüfen und innerhalb der

- vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
 11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(3) Bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften führen die örtlichen Erhebungsstellen Begehungen nach § 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388) in der jeweils geltenden Fassung durch, soweit durch das Landesamt für Statistik keine Aufklärung erzielt werden konnte. Die Ergebnisse dieser Klärung übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

(4) Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022 können im Einzelfall durch das Thüringer Landesamt für Statistik auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Ergebnisse sind an das Landesamt für Statistik zu übermitteln.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen das Landesamt für Statistik bei der Durchführung der Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 sowie bei weiteren Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2022.

Dritter Abschnitt Erhebungsbeauftragte

§ 9 Bestellung und Aufsicht

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach § 8 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl, den Einsatz und die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten gilt § 20 Abs. 1 sowie 3 bis 5 ZensG 2022. Die kreisfreien Städte und Landkreise sind zuständig für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten.

(2) Dem Landesamt für Statistik obliegen die Aufgaben nach Absatz 1, soweit es als oberste Erhebungsstelle selbst Erhebungsbeauftragte einsetzt.

(3) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der zu Verpflichtende durch sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegenden Umstände an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist. Die Gemeinden benennen der örtlichen Erhebungsstelle ihres Landkreises oder dem Landesamt für Statistik auf Ersuchen Bürger zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. Die Gemeinden, die keine örtliche Erhebungsstel-

le einzurichten haben, und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen in dem Landkreis, dem sie angehören oder in dem sie ihren Sitz haben, oder dem Landesamt für Statistik auf Ersuchen Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte und stellen diese, soweit im Einzelfall erforderlich, für diese Tätigkeit frei; Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Im Fall des Absatzes 2 hat das Landesamt für Statistik diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Landesamtes für Statistik zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren und diese Dokumentation an das Landesamt für Statistik zu übermitteln. Die Schulungsunterlagen werden vom Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt.

Vierter Abschnitt Datenübermittlungen

§ 10

Übermittlung von Daten zu Straßenneu- und -umbenennungen durch die Gemeinden

(1) Die Gemeinden übermitteln dem Landesamt für Statistik auf Anforderung in elektronisch verarbeitbarer Form alle in ihrem Zuständigkeitsbereich ab dem 12. November 2017 bis zur Anforderung durch das Landesamt für Statistik wirksam gewordenen Straßenneu- und -umbenennungen elektronisch. Alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam gewordenen Straßenneu- und -umbenennungen sind durch die Gemeinden unaufgefordert und umgehend in elektronisch verarbeitbarer Form zu übermitteln.

(2) Absatz 1 gilt für die Vergabe neuer Hausnummern (Neunummerierung) sowie alle weiteren Veränderungen von anschriftdefinierenden Variablen (Postleitzahl, Gemeindename und Ortsteilnamen) sinngemäß.

Fünfter Abschnitt Vollstreckung, Kostenregelung

§ 11

Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten

Für die Vollstreckung der Auskunftspflichten nach den §§ 25 und 26 ZensG 2022 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 22 ZensG 2022 sind die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürStatG. Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.

§ 12

Vollstreckung gegen Behörden
und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2022 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zulässig.

§ 13

Rechtsschutz

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung nach § 2 und Bescheide nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und den Landkreisen mit örtlicher Erhebungsstelle nach § 3 für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen angemessenen finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten, die durch die Erfüllung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erhöhend anfallen. Der Mehrbelastungsausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Errichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und einem aufwandsbezogenen variablen Betrag, insbesondere für die Durchführung der Haushaltsstichprobe, für die Klärung bei der Gebäude- und Wohnungszählung und für Erhebungen in Sonderbereichen. Für die Errichtung der Erhebungsstellen erfolgt eine Vorauszahlung. Das für Statistikwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Mehrbelastungsausgleich und die Vorauszahlung nach den Sätzen 1 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Mit den Zahlungen nach Absatz 1 sind sämtliche Erstattungsansprüche für die nach diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben abgegolten.

§ 15

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für den Fall, dass die Bundesregierung nach § 36 a Nr. 1 ZensG 2022 von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, den Zensusstichtag nach § 2 entsprechend zu verschieben,
2. die Zeitpunkte in § 3 Abs. 4 und § 4, § 6 Abs. 4 Satz 3 zu ändern,

soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten.

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 16
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) mit Stand vom 15. Mai 2022 angeordnet.

Das Zensusgesetz 2022 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen vorschreibt. Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, zum Beispiel die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen. Dem Zensusgesetz 2022 ist das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388) in der jeweils geltenden Fassung vorausgegangen, durch das die Gebäude- und Wohnungszählung vorbereitet wurde.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkzählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1986 (Bundestagsdrucksache 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Erstmals zur Anwendung kam dieses Verfahren beim Zensus 2011. Die dort gemachten Erfahrungen zeigten, dass ein registerbasierter Zensus ein geeignetes Verfahren ist. Anpassungsbedarfe zeigten sich bei der Ermittlung der Einwohnerzahlen von Gemeinden unter 10.000 Einwohnern. So hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. September 2018 zum Zensus 2011 (Az. 2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15) deutlich gemacht, dass keine Vollerhebung notwendig ist, bei einem registergestützten Zensus jedoch die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem Zensus 2011 in die Planung des Zensus 2022 einfließen müssen. Die auf Grundlage des vorgenannten Urteils angepasste Stichprobenmethodik führt in Thüringen zu einer starken Erhöhung des Stichprobenumfangs im Vergleich zum Zensus 2011, weil überdurchschnittlich viele Gemeinden in Thüringen weniger als 10.000 Einwohner haben.

Der registergestützte Zensus besteht im Wesentlichen aus einer Kombination von vier Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und der Gebäude- und Wohnungseigentümer mit vorrangig elektronischer Meldung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, zum Beispiel erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalter oder Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Um die notwendige hohe Qualität und Genauigkeit der Ergebnisse zu erreichen, besteht für alle primärstatistischen Erhebungen Auskunftspflicht (§ 23 ZensG 2022).

Zur Steigerung der Datenqualität sowie zur Beschleunigung der Folgeprozesse wird eine elektronische Auskunftserteilung angestrebt (Online-First). Die IT-Infrastruktur und IT-Fachverfahren werden hierfür zentral vom Bund zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch werden den Auskunftspflichtigen die Erhebungsvordrucke in Papierform zur Verfügung gestellt. Die ausgefüllten Erhebungsvordrucke können gebührenfrei in hierfür vorgesehenen Umschlägen rückübersandt werden.

Im Zensusgesetz 2022 ist die Datenerhebung zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 763/2008 vom 9. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 14) festgelegt, der Berichtszeitpunkt bestimmt und die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten geregelt. Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 ZensG 2022 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz nach Artikel 83 des Grundgesetzes folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheiten aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich auch den Ländern, das Verwaltungsverfahren zu regeln.

Diese Regelungen werden im Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 getroffen. Strukturell und inhaltlich ist das Gesetz an das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 vom 26. Juni 2010 (GVBl. S. 245) angelehnt.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind

- die Verpflichtung der kreisfreien Städte und der Landkreise zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022,
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen, insbesondere zur Sicherstellung der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung von anderen Verwaltungsstellen, der Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sowie Bestimmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen,
- Klarstellung des Zuständigkeitsbereichs des Landesamtes für Statistik bei der Durchführung des Zensus 2022,
- Befugnis des Landesamtes für Statistik für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden und des Landes sowie
- Festlegung einer Kostenregelung zur Gewährung eines Mehrbelastungsausgleichs an die kreisfreien Städte und die Landkreise für die Einrichtung und den Betrieb von örtlichen Erhebungsstellen.

Der Zensus 2022 ist Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerungsstatistik nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz sowie des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes und dient der Gewinnung von Grunddaten für weitere Statistiken. Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen zudem als Bemessungsgrundlage zum Beispiel beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich und bei der Einteilung der Wahlkreise.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2022 entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 ZensG 2022 dem Landesamt für Statistik zugewiesen. Die Bestimmung des Landesamtes für Statistik als oberste Erhebungsstelle erfolgt rein vorsorglich und ist auch deshalb geboten, weil das Landesamt für Statistik die organisatorischen und technischen Anordnungen trifft und die Fachaufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen innehat.

Zu Absatz 2:

Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird als ein IT-Projekt vom Statistischen Bundesamt vorbereitet. Das Statistische Bundesamt hatte sich nach Auswertung des Evaluationsberichts zum Zensus 2011 entschieden, den IT-Betrieb einer Statistikproduktion mit entsprechender Rechnerleistung (einschließlich zentraler Datenhaltung) zu übernehmen und den statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren zu bieten. Durch die Zentralisierung der Arbeiten auf einen Standort verspricht sich der Bund eine Minimierung der Projektrisiken und eine Optimierung der Datensicherheit. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die Erhebungsstellen an die IT-Infrastruktur angeschlossen werden. Dies wird erreicht, indem das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Statistik die erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung einschließlich der erforderlichen technischen Ausstattung bereitstellt.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung wird die Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik für die verbindliche Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 (§ 1 Abs. 1 ZensG 2022) normiert. Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für Bund, Länder und Kommunen zum Zensusstichtag 15. Mai 2022 ist zentraler Zweck des Zensus.

Zu § 3:

Die mit dem Zensus 2022 zusammenhängenden umfangreichen Erhebungen erfordern den Rückgriff auf die verwaltungstechnische Hilfe der Kommunen. Auch bei früheren Volks- und Wohnungszählungen haben die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der anfallenden Erhebungen maßgeblich mitgewirkt. Die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und die Nähe zu den Bürgern sind unabdingbare Voraussetzungen für das Gelingen und die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Ergebnisse. Aus diesen Gründen bedarf auch der registergestützte Zensus 2022 der Mitwirkung der Kommunen. Mit § 3 wird in Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage in § 19 Abs. 1 Satz 1 ZensG 2022 festgelegt, welche kommunalen Körperschaften Erhebungsstellen für welchen örtlichen Zuständigkeitsbereich einrichten und welcher Art die Aufgabenwahrnehmung ist.

Zu Absatz 1:

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen übertragen.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Regelung wird die den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragene Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 als Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich nach § 3 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung ausgewiesen. Die örtlichen Erhebungsstellen sind unselbständige Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften. Eine Zusammenarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

Um die Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität der übertragenen Daten zu garantieren, haben die Erhebungsstellen einen Zugang zu dem Verbindungsnetz des Bundes (NdB) im Sinne des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702 -2706-) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.

Zu Absatz 3:

Die Regelung stellt die Pflicht der Gemeinden, bei denen keine örtlichen Erhebungsstellen eingerichtet sind, klar, ihren Landkreis bei dessen Tätigkeit im Wege der Amtshilfe nach §§ 4 ff. ThürVwVfG zu unterstützen. So können die besonderen Ortskenntnisse der Gemeinden für die Durchführung des Zensus 2022 genutzt werden.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird unter anderem bestimmt, dass die örtlichen Erhebungsstellen bis zum 31. Oktober 2021 voll betriebsbereit einzurichten sind. Zu diesem Zeitpunkt beginnen ihre Arbeiten (zum Beispiel Vorerhebungen für die Gebäude und Wohnungszählung). Das Ende der Aufgabenerfüllung und damit die Auflösung der Erhebungsstellen kann derzeit wegen der Komplexität des Zensus nicht konkret bestimmt werden. Aus diesem Grund soll die Auflösung der Erhebungsstelle mit einer Zulassungserklärung durch das Landesamt für Statistik verbunden werden.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung sind die Leitung der Erhebungsstelle sowie deren Aufgaben geregelt.

Zu § 5:

In § 5 ist die Fachaufsicht bei den Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich bestimmt.

Zu Absatz 1:

Die Fachaufsicht beim Zensus 2022 wird bei dem für Statistik zuständigen Ministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde und beim Landesamt für Statistik als obere Fachaufsichtsbehörde angesiedelt. Damit ist die Fachaufsicht zweistufig gestaltet.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 werden die Aufgaben und Befugnisse des Landesamtes für Statistik gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen festgelegt.

Zu § 6:

Mit dieser Regelung wird im Wesentlichen den in § 19 Abs. 2 und 3 ZensG 2022 und den in § 21 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen gefolgt und damit die statistische Geheimhaltung als Grundprinzip der amtlichen Statistik sowie der informationellen Gewaltenteilung gewährleistet.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Anforderungen an Räumlichkeiten und Einrichtung der örtlichen Erhebungsstelle geregelt.

Zu Absatz 2:

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstelle dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zutrittsberechtigt sind nur die in Absatz 2 genannten Personen.

Das Recht des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Beauftragten auf Zutritt nach § 7 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen seiner Kontrollbefugnis bleibt davon unberührt. Davon unberührt bleibt ebenfalls der Zutritt von Rettungshelfern bei Unglücksfällen.

Technisches Personal (zum Beispiel Reinigungskräfte, Handwerker und Datenverarbeitungstechniker) darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist oder auf andere Weise sichergestellt ist, dass kein Einblick in ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Datenträger genommen beziehungsweise kein Zugriff auf eingesetzte Erfassungsgeräte genommen werden kann. Damit sollen Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet werden.

Die Personen, denen die örtlichen Erhebungsstellen organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, weil ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen. Die örtliche Erhebungsstelle steht auch für die Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen zur Verfügung. Auskunftspflichtige können auch ihre Erhebungsunterlagen selbst in der Erhebungsstelle abgeben.

Zu Absatz 3:

Die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen vor. Die örtlichen Erhebungsstellen haben hier für die Datensicherungsmaßnahmen Sorge zu tragen. Ein entsprechendes Sicherheitskonzept wird vom Landesamt für Statistik erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird insbesondere bestimmt, dass die Einzelheiten der Abschottung in einer schriftlichen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters beziehungsweise des Landrats zu regeln sind. Das Landesamt für Statistik erstellt basierend auf den Erfahrungen des Zensus 2011 ein Muster für eine solche Dienstanweisung und stellt sie zur Verfügung.

Zu Absatz 5:

Auswahlgrundsätze werden in Absatz 5 für die Bestimmung der in den örtlichen Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen festgelegt und bestimmt, dass während der Tätigkeit in den Erhebungsstellen keine Tätigkeiten des allgemeinen Verwaltungsvollzugs zulässig sind. Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

Die Bestimmung enthält darüber hinaus ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus 2022 gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut, es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind.

Gegebenenfalls sind zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen (zum Beispiel dem Ordnungs-, Bau-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialamt) nicht einzusetzen. Eine solche Interessenkollision kann sich gegebenenfalls auch aus räumlicher oder sonstiger sachlicher Nähe zu den Auskunftspflichtigen ergeben.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatzes 6 ermöglicht die optimale Nutzung der bei den Kommunen bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen und vermindert so deren Belastung. Ist bereits eine eigene Statistikstelle nach § 20 ThürStatG eingerichtet, so kann diese die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle übernehmen.

Zu § 7:

Die statistische Geheimhaltung ist während des gesamten Erhebungsverfahrens durch alle Beteiligten zu gewährleisten. Für die Sicherung der Erhebungsunterlagen und der eingesetzten Endgeräte sind daher besondere organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Zu Absatz 1:

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt insbesondere die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen bei den Poststellen der Stadt- oder Kreisverwaltung.

Die erkennbar an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

Zu Absatz 2:

Die Regelung dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten, die eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte verhindern sollen. Die Verpflichtung zur gesicherten Aufbewahrung gilt für alle ausgefüllten Erhebungsvordrucke und übrigen Erhebungsunterlagen (zum Beispiel unausgefüllte Erhebungsbögen, Namenslisten, Aufkleber) sowie die eingesetzten Endgeräte

Insbesondere haben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen oder elektronisch über das zur Verfügung gestellte Endgerät zu übermitteln.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 werden die örtlichen Erhebungsstellen verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf geheimhaltungsbedürftige Unterlagen zu ergreifen. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Erhebungsunterlagen vor unberechtigter Einsichtnahme (zum Beispiel die Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringen von Sicherheitsschlössern, die Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis an Zugangsberechtigte, das Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden auch bei kurzfristiger Abwesenheit des in der Erhebungsstelle eingesetzten Personals).

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 ist ein Vervielfältigungsverbot enthalten. Ausnahmen hiervon bestehen insoweit, als Verwaltungsverfahren durchgeführt werden und die Vervielfältigung von Erhebungsunterlagen, die statistische Einzelangaben enthalten, hierzu erforderlich sind.

Zu Absatz 5:

Das Landesamt für Statistik sorgt dafür, dass die ausgefüllten Erhebungsvordrucke bei den örtlichen Erhebungsstellen abgeholt werden. Die örtlichen Erhebungsstellen stellen die entsprechenden Unterlagen nach den durch das Landesamt für Statistik vorgegebenen Fristen (§ 5 Abs. 2) bereit. Sonstige Erhebungsunterlagen, zum Beispiel Begehungslisten und Namenslisten, sowie die eingesetzten Endgeräte nach Abschluss der Erhebung, die Einzelangaben enthalten, müssen ebenfalls zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitgehalten werden.

Zu Absatz 6:

Die Regelung nach Absatz 6 verbietet, dass die örtlichen Erhebungsstellen Auswertungen der erhobenen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Dies gilt auch soweit und solange kommunale Statistikstellen nach § 6 Abs. 6 die Funktion der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 32 Abs. 2 ZensG 2022 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zu § 8:

Mit dieser Bestimmung ist festgelegt, welche Aufgaben die örtlichen Erhebungsstellen zu erledigen haben (vergleiche § 19 Abs. 1 ZensG 2022).

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 24 ZensG 2022 festgelegt.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 werden den örtlichen Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 11 ZensG 2022), die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (§ 14 ZensG 2022) und notwendige Nacherhebungen (§ 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022) zugewiesen und in nicht abschließender Aufzählung die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen benannt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird bestimmt, dass die Erhebungsstellen die Begehungen nach § 10 Abs. 2 ZensVorbG 2022 aufgrund der örtlichen Nähe durchführen, sofern durch das Landesamt für Statistik bei der Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum keine Aufklärung erzielt werden konnte.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 wird festgelegt, dass die örtlichen Erhebungsstellen auch für die Wiederholungsbefragungen nach § 22 ZensG 2022 bei Bedarf unterstützende Aufgaben durchführen. Für Einzelheiten wird auf die in Absatz 2 getroffenen Festlegungen verwiesen.

Zu Absatz 5:

Dem Landesamt für Statistik obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung der erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022. Nach Absatz 5 unterstützen die örtlichen Erhebungsstellen das Landesamt für Statistik hierbei. Das Landesamt für Statistik gibt die als nicht plausibel festgestellten Anschriften bei Bedarf zur weiteren Klärung an die örtlich zuständige Erhebungsstelle zur weiteren Aufklärung. Die Erhebungsstelle kann entweder eine (erneute) Begehung durch einen Erhebungsbeauftragten vornehmen lassen oder eine Klärung durch eigene Kenntnisse herbeiführen. Das Ergebnis ist an das Landesamt für Statistik zu melden. Für Einzelheiten wird auf die in Absatz 2 getroffenen Festlegungen verwiesen.

Der Verweis auf § 19 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2022 ermöglicht eine Unterstützung des Landesamtes für Statistik durch die örtlichen Erhebungsstellen bei weiteren Aufgaben nach dem Zensusgesetz 2022.

Zu § 9:

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2022 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus 2022 Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrnehmen.

Sie werden insbesondere für die Durchführung der Existenzfeststellung im Rahmen der Personenerhebungen benötigt. Ihre zentrale Aufgabe ist es, alle wohnhaften Personen an einer Stichprobenanschrift oder an einer Anschrift mit Sonderbereichen zu erfassen, deren Kernmerkmale zur Existenzfeststellung aufzunehmen und über den weiteren Verfahrensablauf zur Meldung von Merkmalen aufzuklären, falls die betreffende Anschrift für die zusätzliche Befragung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZensG 2022 beziehungsweise § 17 Abs. 1 ZensG 2022 ausgewählt wurde. In diesem Fall überreichen die Erhebungsbeauftragten die Zugangsdaten für das Onlineverfahren des Bundes und der Länder (Internet-Datenerhebung im Verbund, IDEV-Verfahren), über das die Auskunftspflichtigen die weiteren Merkmale eigenständig melden können. Als alternative Meldewege stehen das Selbstauffüllen von papiernen Erhebungsvordrucken und die persönliche Befragung durch den Erhebungsbeauftragten zur Verfügung.

Erhebungsbeauftragte werden entsprechend der in diesem Gesetz vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten bei den verschiedenen Erhebungen im Rahmen des Zensus 2022 sowohl von den örtlichen Erhebungsstellen als auch direkt vom Landesamt für Statistik eingesetzt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Anforderungen an Auswahl, Bestellung, Belehrung und Verpflichtung der Erhebungsbeauftragten und deren Beaufsichtigung durch die örtliche Erhebungsstelle geregelt. Zu dieser Aufgabe der örtlichen Erhebungsstelle gehört auch das Anwerben der Erhebungsbeauftragten, zum Beispiel durch Bekanntmachungen, Inserate oder Aushänge.

Zu Absatz 2:

Dem Landesamt für Statistik werden die Aufgaben nach Absatz 1 zugewiesen, soweit es als oberste Erhebungsstelle selbst Erhebungsbeauftragte einsetzt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung der Erhebungen nach dem Zensusgesetz 2022 erforderlichen Erhebungsbeauftragten die generelle Verpflichtung aller Bürger (Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, das heißt Personen, die die Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union besitzen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme der Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten verankert. Nur so kann gewährleistet werden, dass die landesweit benötigten Erhebungsbeauftragten gewonnen werden können. Die Regelung ergänzt § 20 Abs. 2 ZensG 2022, wonach Bedienstete von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter verpflichtet werden können. Nach § 20 Abs. 2 Satz 4 ZensG 2022 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Davon wird hier Gebrauch gemacht. Erfolgt die Bestellung zum ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten, ist sie auf Absatz 3 zu stützen. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß

möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen.

Für Ersuchen der örtlichen Erhebungsstellen oder des Landesamtes für Statistik zur Benennung von Bürgern für die Bestellung zum Erhebungsbeauftragten nach den Sätzen 4 und 5 gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Amtshilfe nach den §§ 4 ff. ThürVwVfG. Die Gemeinden unterstützen ihren Landkreis insoweit gemäß § 3 Abs. 3.

Zu Absatz 4:

Die Erhebungsbeauftragten müssen für die Erfüllung ihrer Aufgaben geschult und entsprechend angeleitet werden. Sie unterliegen dem Weisungsrecht der Erhebungsstellen.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 werden die Modalitäten zur Schulung der Erhebungsbeauftragten geregelt.

Zu § 10:

Mit der Regelung sollen insbesondere Änderungen aufgrund der Gemeindeneugliederungen nach dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) und dem Zweiten Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 385) jeweils in der jeweils geltenden Fassung erfasst und die Meldung an das Landesamt für Statistik bestimmt werden.

Zu Absatz 1:

Aufgrund von Gemeindeneugliederungen erfolgen häufig Straßenumbenennungen. Der registergestützte Zensus 2022 wird auf Anschriftenebene durchgeführt, sodass es zwingend erforderlich ist, dass das Landesamt für Statistik Informationen über Straßenneu- und -umbenennungen erhält. Gleiches gilt bezüglich sonstiger Straßenneu- und -umbenennungen.

Beginn der Meldung wirksam gewordener Straßenneu- und -umbenennungen auf Anforderung ist der 12. November 2017. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, umgehend nach dem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss unaufgefordert die Straßenneubenennungen beziehungsweise Änderungen in den Straßennamen an das Landesamt für Statistik in elektronischer Form mitzuteilen. Im Falle einer Straßenteilung muss die Änderungsmeldung auf Hausnummerenebene erfolgen.

Diese Pflicht der Gemeinden endet mit der Durchführung des registergestützten Zensus, d.h. spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag (vgl. § 31 Abs. 1 und 3 und § 33 Abs. 1 ZensG 2022). Das Thüringer Landesamt für Statistik informiert die Gemeinden entsprechend über diesen Zeitpunkt.

Zu Absatz 2:

Die Regelungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband ausschließlich eine Neuordnung der Hausnummern vornimmt. Gleiches gilt auch für alle weiteren Veränderungen von anschriftdefinierenden Variablen (Postleitzahl, Gemeindegemeinde und Ortsteilnamen).

Zu § 11:

In § 11 werden die Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2022 festgelegt. Da der Zensus in großen Zeitabständen durchgeführt wird, ist die Sicherstellung vollständiger und rechtzeitiger Auskünfte ein primäres Ziel.

Das Abschottungsgebot verlangt nicht, dass alle im Zusammenhang mit dem Zensus 2022 zu erledigenden Verwaltungstätigkeiten ausschließlich von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführt werden. Die Trennung der Erhebungsstellen von den anderen Verwaltungsstellen dient im Wesentlichen der Sicherung des Statistikgeheimnisses. Dieser sensible Bereich wird durch die Beteiligung der für die Zwangsvollstreckung allgemein zuständigen Stellen der kreisfreien Städte und Landkreise nicht tangiert. Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen deshalb diesen Stellen mitteilen, welche Angaben ein Auskunftspflichtiger verweigert hat und Erhebungsunterlagen vorlegen, soweit sie für das betreffende Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlich sind.

Zu § 12:

Durch § 12 wird die nach § 44 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erforderliche Rechtsgrundlage für die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2022 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffen.

Zu § 13:

Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflichten keine aufschiebende Wirkung entfaltet, da der Auskunftspflicht nachgekommen werden muss und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht abgewartet werden kann. Anderenfalls wären umfangreiche Antwortausfälle zu erwarten, die die Belastbarkeit des Zensusergebnisses negativ beeinflussen würden. Dies gilt auch für die Anfechtungsklagen gegen den Feststellungsbescheid, da mit der nach § 2 festgestellten amtlichen Einwohnerzahl sofort gearbeitet werden muss.

Zu § 14:

Durch das vorliegende Gesetz wird insbesondere die Verpflichtung von kreisfreien Städten und Landkreisen zur Einrichtung und Organisation von örtlichen Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2022 vor Ort getroffen. Da es sich hier um eine Aufgabenübertragung im Bereich des übertragenen Wirkungskreises handelt, ist das Land nach dem in Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebenen Konnexitätsprinzip gehalten, zur Deckung der anfallenden Kosten der kreisfreien Städte und Landkreise eine Erstattungsregelung zu treffen.

Grundlage für die Kostenerstattung ist die von allen Statistischen Landesämtern durchgeführte Kostenkalkulation für die von den örtlichen Erhebungsstellen durchgeführten Aufgaben und eine Gesamtkalkulation des Landesamtes für Statistik.

Der Mehrbelastungsausgleich an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die Gewährung eines Fixbetrages für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und durch einen variablen aufwandsbezogenen Betrag.

Die Einzelheiten der Kostenerstattung werden in einer Rechtsverordnung durch das für das Statistikwesen zuständige Ministerium geregelt. Die darin festgesetzten Beträge basieren jeweils auf den Berechnungen des voraussichtlichen tatsächlichen Aufwands.

Für die nach § 10 erforderlichen Datenübermittlungen an das Landesamt für Statistik erfolgt keine gesonderte Kostenerstattung. Die Gemeinden nehmen diese Verpflichtung im eigenen Wirkungskreis wahr. Die dabei entstehenden Kosten werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

Zu § 15:

Für den Fall, dass die Bundesregierung nach § 36 a ZensG 2022 von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, wird die Landesregierung ermächtigt, die notwendigen Anpassungen am Landesgesetz durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung sieht die sprachliche Gleichstellung vor.

Zu § 17:

In dieser Bestimmung ist das Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 festgelegt.